



GOCH
miteinander Stadt®

128. Änderung des Flächennutzungsplans

Vorentwurfsbegründung

Stadt Goch
Der Bürgermeister

Fachbereich II – Bauen und Ordnung
Abt. 61, Stadtplanung

Az.: 61 20 15

INHALT

I.	PLANUNGSGEGENSTAND	2
1.	Anlass, Ziel und Zweck der Planung	2
2.	Lage und Beschreibung des Änderungsbereichs	3
3.	Planungsrechtliche Ausgangslage	4
3.1.	Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf	4
3.2.	Landschaftsplanung	4
3.3.	Bestehende Bebauungspläne	4
4.	Änderung der FNP-Darstellung	5
5.	Grenzüberschreitende Beteiligung	5
6.	Umsetzung der Planung.....	6
6.1.	Städtebauliche Auswirkungen	6
6.2.	Städtebauliche Verträge.....	6
6.3.	Erschließung.....	6
6.4.	Ver- und Entsorgung	6
II.	BELANGE DES UMWELTSCHUTZES	6
1.	Natur und Landschaft.....	6
2.	Artenschutz.....	6
3.	Klimaschutz	7
4.	Immissionsschutz	7
4.1.	Geruch	7
4.2.	Lärm	7
4.2.1.	Temporärer Baulärm.....	7
4.3.	Blendwirkungen	7
5.	Altlasten	8
6.	Hochwasserschutz.....	8
7.	Gewässerschutz	9
8.	Denkmal- und Bodendenkmalpflege.....	9
9.	Kampfmittel	9
10.	Sonstige Belange	10
Quellen:	11

Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

I. PLANUNGSGEGENSTAND

1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Der Klimaschutz und der damit verbundene Umstieg auf nachhaltige Energieerzeugung spielt sowohl auf internationaler, als auch nationaler Ebene eine immer wichtigere Rolle. Neben dem Ausbau von Windenergieanlagen ist auch die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) von zentraler Bedeutung, um gesetzte Klimaziele zu erreichen. Hierbei kann jeder Bürger eigenständig an der Energiewende mitwirken, indem er z.B. PV-Anlagen auf dem Dach des eigenen Hauses oder anderer baulichen Anlagen befestigt.

Insbesondere der Ukraine-Krieg und die damit verbundenen nationalen energiepolitischen Auswirkungen, haben die Abhängigkeit Deutschlands von Energieimporteuren deutlich gemacht. Als kurzfristige Reaktion darauf wurden die Rahmenbedingungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien erweitert, um somit planungs- und genehmigungsrechtliche Anforderungen zu reduzieren. Hierbei haben der Deutsche Bundestag und der Bundesrat in § 2 EEG geregelt, dass die Errichtung der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Hiermit wurde der Ausbau der erneuerbaren Energien höher gewichtet, was in Ausnahmefällen dazu führen kann, dass dieser Belang im Zuge der Abwägungsentscheidung andere Schutzgüter überwindet.

Zugleich wurde mit der Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 01.01.2023 und der Einführung des § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB erstmals die Privilegierung von Freiflächen-PV-Anlagen im Außenbereich aufgenommen. Anlehnend an die Regelungen des EEG sind Freiflächen-PV-Anlagen im Außenbereich zulässig, wenn diese auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden sollen. Dabei dürfen öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung muss gesichert sein.

Auch auf Ebene der Landespolitik NRW fanden weitere Neuregelungen statt. Mit Inkrafttreten des LEP-Erlasses „Erneuerbare Energien“ des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes NRW wurden die Rahmenbedingungen zu einem beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie) erweitert. Ziel des Landes ist nicht nur die Entwicklung einer klimaneutralen Industriezone, sondern auch die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes NRW zu erhalten und die Energie-Souveränität und Versorgungssicherheit in Deutschland sicher zu stellen. Unter dem Begriff der Freiflächen-Solarenergieanlagen sind nun auch Agri- sowie Floating- Photovoltaikanlagen zu verstehen. Hiermit wurden somit die Flächenkulissen zur möglichen Nutzung von PV-Anlagen erweitert.

Darüber hinaus werden im Landesentwicklungsplan NRW weitere Flächenpotentiale formuliert, auf denen raumbedeutsame Freiflächen-PV-Anlagen zulässig sind. Diese sind meist durch Lärm oder Ähnliches vorbelastete Flächen, wie im unmittelbaren Bereich der Bahn, wo andere Nutzungen neben der Landwirtschaft aufgrund der Vorbelastung schwieriger umzusetzen sind.

Mit dem Bebauungsplanverfahren Nr. 4 Hülm sowie Nr. 5 Hommersum hat Stadt Goch bereits erfolgreich Flächen zur Realisierung einer Freiflächen-PV-Anlage entlang der Autobahn geschaffen und die Potentiale erkannt. Mit dem hier vorliegenden Bebauungsplan möchte die Stadt Goch eine weitere Fläche ausweisen, um am Klimaschutz und der nachhaltigen Energiegewinnung beizutragen.

Im Gegensatz zu anderen Stromerzeugern sind die Auswirkungen einer Freiflächen-PV-Anlage als gering zu bewerten, da sie neben möglichen Blendwirkungen und der Flächenbeanspruchung keine weiteren wesentlichen nachteiligen Effekte besitzt, insofern auch keine artenschutzrechtlichen und umweltrechtlichen Bedenken vorliegen. Zumal können die Auswirkungen durch einfache Maßnahmen wie einer Randbegrünung vermieden sowie durch einer Extensivierung der beanspruchten Flächen ökologisch aufgewertet werden.

Da die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Außenbereich bis auf die Ausnahmen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB nicht privilegiert ist und somit nicht genehmigt werden kann, bedarf es eines Bauleitplanverfahrens (Aufstellung eines Bebauungsplanes und Flächennutzungsänderung), um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Da der Geltungsbereich der 128. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) nicht im Bereich der Privilegierung liegt, ist ein entsprechender Bebauungsplan sowie eine Flächennutzungsplanänderung aufzustellen bzw. durchzuführen, um die planungsrechtlichen Voraussetzung zur Realisierung einer Floating-PV-Anlage zu schaffen. Hierbei besteht bereits ein konkretes Vorhaben zur Errichtung dieser Anlage.

2. Lage und Beschreibung des Änderungsbereichs

Die Stadt Goch gehört dem Kreis Kleve in Nordrhein-Westfalen an und grenzt unmittelbar an die Provinz Limburg in den Niederlanden. Über eine Länge von ca. 21 km bildet die Gocher Stadtgrenze zugleich die Landesgrenze zwischen den Niederlanden und Deutschland. Mit 34.531¹ Einwohnern zählt Goch zu den kleinen Mittelstädten. Die Fläche von 115,43 km² verteilt sich auf das Zentrum Goch und die Ortschaften Asperden, Hassum, Hommersum, Hülm, Kessel, Nierswalde und Pfalzdorf.



Abb. 1: Luftbild, ohne Maßstab

Der Änderungsbereich, mit einer Größe von ca. 32,0 ha, liegt nördlich des Ortsteils Asperden, südlich der Maasstraße. Er umfasst die Flurstücke 26, 27, 29, 30 und 31, Flur 1, Gemarkung Asperden und wird begrenzt durch:

- die Maasstraße in nördlicher Richtung,
- das Flurstück 93, Flur 1, Gemarkung Asperden in östlicher Richtung sowie
- den Puttenbuchgraben in südlicher und westlicher Richtung.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist im zeichnerischen Teil der 128. Flächennutzungsplanänderung eindeutig ersichtlich. Sie ist in der Planunterlage mit einer gestrichelten Linie gekennzeichnet.

Der Bereich südlich dieser Flächennutzungsplanänderung ist durch eine landwirtschaftliche Nutzungen sowie im Bereich des Ortsteils Asperden durch eine Wohnnutzung geprägt. Nördlich befinden sich aktive bzw. bereits renaturierte Seen, die durch Auskiesungen entstanden sind.

Der Änderungsbereich selber wurde als Fläche für Abgrabungen genutzt. Nachdem die Nutzung eingestellt worden ist, wurde dieser Bereich renaturiert. Im südöstlichen Bereich befindet sich ein Wanderweg, der eine Verbindung zwischen der Straße Puttenbruch und der Maasstraße herstellt.

¹ Stand: 31.12.2020

3. Planungsrechtliche Ausgangslage

3.1. Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf

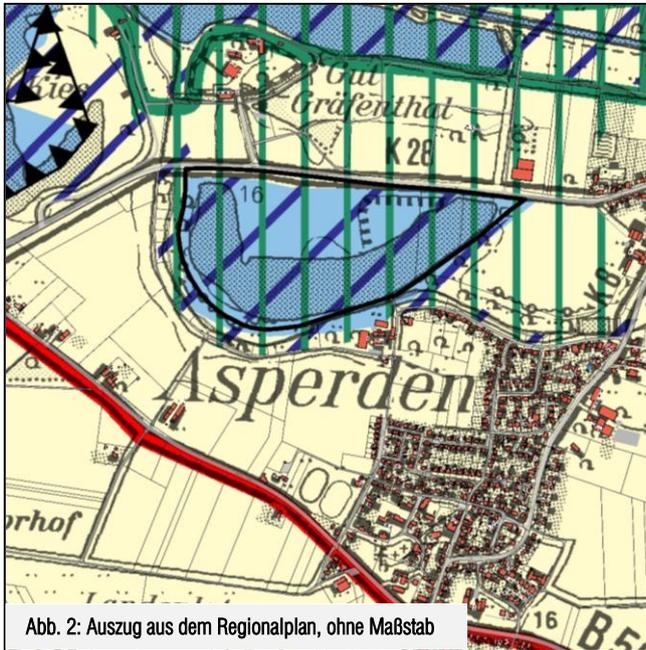


Abb. 2: Auszug aus dem Regionalplan, ohne Maßstab

Die landesplanerischen Ziele für den Regierungsbezirk Düsseldorf werden im derzeit rechtskräftigen Regionalplan Düsseldorf (RPD) für den Regierungsbezirk Düsseldorf festgeschrieben.

Der Änderungsbereich wird im RPD als „Oberflächengewässer“ mit den überlagernden Darstellungen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ und „Überschwemmungsbereiche“ dargestellt.

Das Vorhaben entspricht somit nicht den Zielen und Grundsätzen des RPD. Jedoch beinhaltet der RPD Düsseldorf mit Ziel 5.5-2 Ziel 1 Ausnahmetatbestände, bei denen eine raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlage im Außenbereich zulässig ist. Einer der Ausnahmetatbestände ist der Bereich in einer Entfernung von bis zu 150 Metern zu bestehenden und zugleich jeweils im Regionalplan dargestellten Bundesfernstraßen und Schienenwegen. Diese trifft für die hier vorliegende FNP-

Änderung nicht zu. Das eben genannte Ziel bezieht sich jedoch nur auf raumbedeutsame Anlagen und greift somit nicht für nichtraumbedeutsame Anlagen. Ob es sich bei dem Vorhaben um eine nichtraumbedeutsame Anlage handelt, ist durch die Regionalplanungsbehörde festzustellen. Dies erfolgt im Zuge der landesplanerischen Anfrage gem. § 34 Abs. 1 LPIG.

3.2. Landschaftsplanung

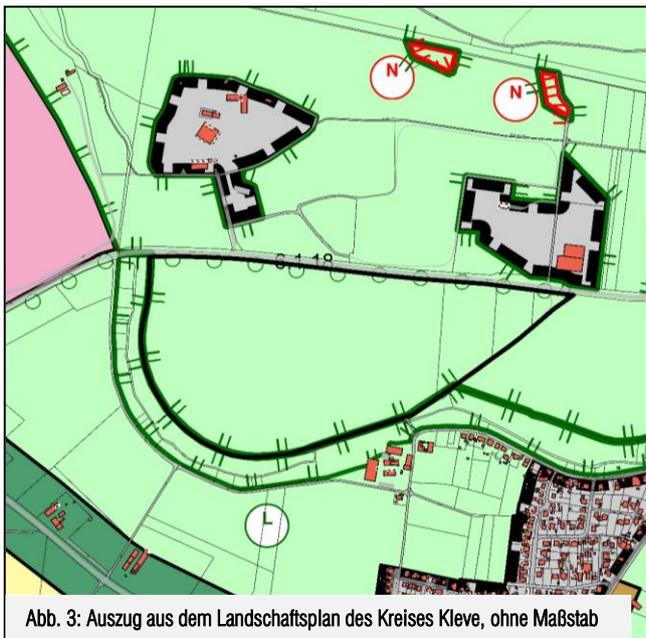


Abb. 3: Auszug aus dem Landschaftsplan des Kreises Kleve, ohne Maßstab

Der Kreis Kleve wird von 15 Landschaftsplänen abgedeckt, wovon 12 rechtskräftig sind. Der Änderungsbereich befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 9. Dieser Landschaftsplan stellt für den Änderungsbereich das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung“ dar. Zudem grenzt nördlich des Geltungsbereiches das Ziel 6.1.18 „Anpflanzung einer Baumreihe entlang der Maasstraße“ an das Plangebiet an.

3.3. Bestehende Bebauungspläne

Für den Änderungsbereich besteht derzeit kein Bebauungsplan. Im Zuge dieser FNP-Änderung wird zur Konkretisierung der Flächennutzung der Bebauungsplan Nr. 12 Asperden – Floating-PV-Anlage / Maasstraße aufgestellt.

4. Änderung der FNP-Darstellung

- Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Floating-PV-Anlage“, „Grünflächen“ und „Wasserflächen“

Entsprechend dem Planungsziel, die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Floating-PV-Anlage, ist die Darstellung einer „Sonderbaufläche“ gem. § 1 Abs. 1 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Floating-PV-Anlage“ notwendig. Die derzeitige Darstellung des Änderungsbereiches als „Flächen für die Landwirtschaft“ erfüllt somit nicht die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des Planungsziels. Hierdurch wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes begründet. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen, wird die Darstellung des Flächennutzungsplanes für den Änderungsbereich von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Floating-PV-Anlage“ geändert. Zudem wird im Zuge dieser FNP-Änderung auch die Ist-Situation im Geltungsbereich entsprechend planungsrechtlich gesichert. Aufgrund der Renaturierung der ehemaligen Auskiesungsstätte wird im Uferbereich des Sees eine Grünfläche dargestellt. Der nicht von der Sonderbaufläche dargestellte Teil des Baggersees wird als Wasserfläche dargestellt.

Gem. § 1a Abs. 2 Nr.4 BauGB ist die Umwandlung von landwirtschaftlich genutzt Flächen zu begründen. Obwohl der FNP mit der Darstellung eine landwirtschaftliche Nutzung suggeriert, ist durch die ehemalige Auskiesung, wie oben bereits beschrieben, eine andere Flächennutzung entstanden. Somit entfällt auch die Notwendigkeit zur Begründung nach § 1a Abs. 2 Nr. 4 BauGB.



Abb. 4: Flächennutzungsplan, wirksame Darstellung

Abb.5: Flächennutzungsplan, künftige Darstellung

5. Grenzüberschreitende Beteiligung

Gemäß der „Gemeinsamen Erklärung über die Zusammenarbeit bei der Durchführung grenzüberschreitender Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie grenzüberschreitender Strategischer Umweltprüfungen“ ist bei Plänen, für die eine strategische Umweltprüfung durchgeführt werden muss, innerhalb eines Abstandes von 5,0 km zur benachbarten Grenze eine grenzüberschreitende Beteiligung notwendig. Entsprechend wird gemäß der eben genannten Erklärung die angrenzende Provinz Limburg unterrichtet.

Im vorliegenden Fall werden die möglicherweise auftretenden grenzüberschreitenden Auswirkungen als nicht erheblich bewertet, da von dem Vorhaben höchstens Blendwirkungen auf die umliegenden Nutzungen ausgehen können. Entsprechend können erhebliche Umweltauswirkungen auf den Nachbarstaat die Niederlande ausgeschlossen werden.

Wie üblich werden die benachbarten Kommunen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. BauGB beteiligt.

6. Umsetzung der Planung

Im Folgenden werden die Auswirkungen der Planungen aufgezeigt und Maßnahmen gelistet, die für die Planumsetzung erforderlich sind bzw. die Planumsetzung berühren, aber außerhalb der Regelungsmöglichkeiten dieses Änderungsbereiches liegen.

6.1. Städtebauliche Auswirkungen

Durch das Vorhaben können Blendungen auftreten, die zu Beeinträchtigungen der umliegenden Nutzungen führen können. Um mögliche Auswirkungen zu ermitteln, wird im Zuge des Verfahrens eine Blendanalyse durchgeführt.

Zudem trägt die Floating-PV-Anlage zum Klimaschutz bei, da sie nachhaltig Strom produziert, wodurch sie gleichzeitig einen Beitrag zu Reduzierung der Inanspruchnahme fossiler Energieträger beiträgt.

Zudem führt die Anlage zu einer Verschattung der Seeflächen, was abkühlende Auswirkungen auf die Wassertemperatur hat.

6.2. Städtebauliche Verträge

Alle erforderlichen Regelungen können innerhalb des parallel durchgeführten Bebauungsplanes getroffen werden. Zur Umsetzung des Bebauungsplanes sind keine zusätzlichen städtebaulichen Verträge zwingend erforderlich.

6.3. Erschließung

Die Erschließung des Gebietes erfolgt über die nördlich angrenzende Maasstraße.

6.4. Ver- und Entsorgung

Aufgrund der ehemaligen Nutzung als Ausgrabungsfläche, fehlt die technische Infrastruktur, um den erzeugten Strom in das Stromnetz einzuspeisen. Diese werden jedoch im Zuge der Anlagenerrichtung angelegt. Einer der wesentlichen Voraussetzungen einer Freiflächen-PV-Anlage ist jedoch, dass im umliegenden Bereich des Änderungsbereiches Anschlusspunkt vorhanden ist, an die die Anlage angeschlossen werden kann. Dieser befindet sich unmittelbar nördlich des Änderungsbereiches.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens ist zu prüfen, ob aufgrund der Lage am Gewässer eine Erweiterung des bestehenden Hydranten-Netzes notwendig ist. Ist eine rechtlich besondere Löschwasserversorgung erforderlich, hat hierfür der Eigentümer Sorge zu tragen. Die Versorgung mit Löschwasser ist im Baugenehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.

II. BELANGE DES UMWELTSCHUTZES

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind generell die Belange des Umweltschutzes sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).

1. Natur und Landschaft

Mit der Umsetzung der Inhalte des Änderungsbereiches wird ein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung (vgl. § 14 BNatSchG) vorbereitet. Eine Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der Festlegung von geeigneten Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz ist erforderlich. Im Zuge des weiteren Verfahrens wird ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt.

2. Artenschutz

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) bei der Aufstellung von Bauleitplänen und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes

(vgl. § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG). Die Artenschutzprüfung ist unabhängig von einer Umweltprüfung zu erarbeiten und auf die Flächennutzungsplanänderung abzustellen.

Dabei stehen der Erhalt von Populationen sowie die Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Vordergrund. Insgesamt konzentriert sich der Artenschutz bei Planungs- und Genehmigungsverfahren auf die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten.

Es ist zu prüfen, ob die Planumsetzung „zur Zerstörung oder Beschädigung der Population oder der Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer besonders oder streng geschützten Tierart oder der Standorte besonders geschützter Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG führen können.“²

Die Einschätzung zum Vorkommen bzw. Betroffenheit der planungsrelevanten Arten erfolgte auf Grundlage der vom LANUV im Fachinformationssystem zur Verfügung gestellten Listen der planungsrelevanten Arten³. Der Geltungsbe- reich liegt im Quadrant 4202-4.

Da ein Vorkommen der dort genannten Arten nicht auszuschließen ist, wird im Zuge der Bauleitplanung ein Fachbü- ro beauftragt, um eine Artenschutzprüfung durchzuführen.

3. Klimaschutz

„Seit 2004 wird die „Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz“ gesondert als Ziel der Bauleitplanung im Baugesetzbuch aufgeführt. Nach der Neufassung von § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne nunmehr „Klima- schutz und Klimaanpassung insbesondere auch in der Stadtentwicklung“ fördern. Damit wird der allgemeine An- spruch des Klimaschutzes explizit als Gegenstand der Stadtentwicklung und der Bauleitplanung eingeführt.“⁴

Durch das Verfahren werden die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen für die Errichtung einer Floa- ting-PV-Anlage, durch die nachhaltige Energie produziert werden kann. Die Umsetzung der Flächennutzungsplanän- derung entspricht somit den Zielen des Klimaschutzes.

4. Immissionsschutz

4.1. Geruch

Durch das Vorhaben entstehen keine Geruchsbelästigungen. Entsprechend ist eine gutachtliche Untersuchung nicht notwendig.

4.2. Lärm

Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen und es ist zu prüfen, inwiefern schädliche Lärmimmissionen vorliegen bzw. wie ggf. erforderlicher Lärmschutz im Änderungsbereich umgesetzt werden kann bzw. muss. Durch das Vorhaben gehen keine schädlichen Lärmemissionen aus. Da das Vorhaben keine schützenswerte Nutzung ist, ist zudem auch keine Prüfung der eingehenden Lärmimmissionen notwendig.

4.2.1. Temporärer Baulärm

In der Erschließungs- und Bauphase muss zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr mit vorübergehenden Belästigungen durch Bau- und Verkehrslärm sowie Staubimmissionen gerechnet werden.

4.3. Blendwirkungen

Licht gehört zu den Emissionen und Immissionen im Sinne de Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Somit gehören diese nach dem BImSchG zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß

² MIL 2020: Kap. D8, S. 4

³ vgl. LANUV 2022

⁴ MIL 2020, Kap. D7, S. 1

oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen. Die Blendwirkungen, hervorgerufen durch die Freiflächen-PV-Anlage, können zu schädlichen Umweltauswirkungen führen. Eine Ermittlung dieser kann auf Grundlage der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz“ (LAI) berechnet werden. Die Erheblichkeit der Belästigung durch Lichtimmissionen hängt aber wesentlich von der Nutzung des Gebietes, auf das sie einwirken, sowie dem Zeitpunkt (Tageszeit) oder der Zeitdauer der Einwirkungen ab. Um diese zu ermitteln werden Simulationsrechnungen durchgeführt, um mögliche Auswirkungen zu ermitteln und zu lösen.

Laut der LAI sind nur besonders schützenswerte Räume innerhalb von 100 m Abstand zur PV-Anlage relevant, insofern diese auch tatsächlich eine Sichtverbindung zur Anlage haben. Bei größeren Anlagen kann der Abstand auch von den 100 m abweichen. Ferner können auch Blendungen auf Immissionsorten, die sich südlich oder nördlich der PV-Anlage befinden, meist ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist jedoch immer abhängig von der Ausrichtung sowie Neigung der Anlage. Es bedarf somit immer einer Einzelfallprüfung.

Eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG liegt vor, wenn die PV-Anlage eine maximale Blenddauer von mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr auf umliegende schützenswerte Nutzungen verursacht. In solchen Fällen sind Minderungsmaßnahmen umzusetzen, damit die Anlage genehmigungsfähig ist. Maßnahmen sind die Unterbindung der Sicht auf die PV-Anlage in Form von Wällen oder blickdichten Bewuchs in Höhe der Moduloberkante, Anpassung der Modulaufstellung (Ausrichtung und Neigung) sowie der Einsatz von Modulen mit geringerem Reflexionsgrad.

Obwohl Solaranlagen nach dem heutigen Stand der Technik mit Antireflexausrüstungen durch Oberflächenstrukturierungen und weiterer Entspiegelungstechniken ausgestattet sind, sind Blendwirkungen dennoch nicht immer ausgeschlossen. Insbesondere nach Regenereignissen kann es aufgrund kurzfristiger veränderter Oberflächenstrukturen zu nicht unerheblichen Blendungen führen. Entsprechend findet im Zuge des Änderungsverfahrens eine Begutachtung der Blendwirkung statt. Da für diesen Änderungsbereich bereits ein konkretes Vorhaben besteht, wird im Zuge der Begutachtung das angestrebte Vorhaben als Grundlage für die Begutachtung genutzt. Sollte es zu einer Umpflanzung dieser oder einer Neuerrichtung einer anderen Anlage kommen, ist eine erneute Begutachtung notwendig.

Das Blendgutachten wird im Zuge des weiteren Verfahrens erstellt.

5. Altlasten

Altlasten sind innerhalb des Änderungsbereiches nicht bekannt. Sollten sich bei Tiefbauarbeiten oder im Rahmen sonstiger Vorgänge Hinweise auf Verunreinigungen des Bodens (Altlasten) ergeben, so sind die Stadt Goch und die Untere Bodenschutzbehörde beim Kreis Kleve unverzüglich zu unterrichten. Bei Bodensanierungen und zukünftigen Baumaßnahmen ist zu beachten, dass durch vorhandene Altlasten kontaminiertes Grund- bzw. Abwasser nicht in die Kanalisation eingeleitet und damit auch nicht in die nachfolgend an diese Kanalisation angeschlossene Abwasserbehandlungsanlage zugeführt werden darf, da die Kläranlage Goch für die Behandlung dieser Abwässer nicht ausgerüstet ist.

6. Hochwasserschutz

Der Änderungsbereich liegt innerhalb festgesetzter Überschwemmungsbereiche im Sinne des § 76 WHG, sowie innerhalb des Darstellungsbereiches der Hochwassergefahrenkarten gem. EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (<https://geoport.de/map.html>). Da es sich bei dem Vorhaben um eine Floating-PV-Anlage handelt, sind die Auswirkungen jedoch als geringfügig zu bewerten. Es können auch keine hohen Fließgeschwindigkeiten entstehen, da es sich um einen See handelt und kein Fließgewässer darstellt. In der Anlagenplanung bzw. dessen Befestigung sollte jedoch der höhere Wasserstand berücksichtigt werden. Insbesondere sollte vermieden werden, dass die Anlage bei Hochwasserereignissen an den Uferbereich bewegt wird.

Neben Hochwassergefährdungen durch umliegende Gewässer und Flüsse können auch starke Niederschläge und die damit verbundenen Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten eine Gefahr für ein Vorhaben innerhalb eines Änderungsbereiches entstehen. Durch Versiegelungsmaßnahmen und Änderungen in der Topografie innerhalb eines Änderungsbereiches entstehen teilweise auch Auswirkungen auf umliegende Grundstücke, Siedlungen oder sonstige empfindliche Nutzungen. Hier ist vor allem auf die Abflussbahnen im Änderungsbereich und der angrenzenden Grundstücke zu achten. Sollte die Topografie bzw. Ablaufbahnen darauf hindeuten, dass eine Gefahr für die umliegenden Nutzungen bei Starkregenereignisse entsteht, so sollte in einem besonderen Maße auf einen Rückhalt und verlangsamen Abfluss des Wasser hingewirkt werden, um Schadenspotentiale nicht zu vergrößern oder sie sogar zu verringern (vgl. Kap. 4.4.4 G3 RPD und Grundsatz II.1.1 BRPH). Für die Gefährdungsbeurteilung durch Starkregen wird die Starkregenhinweiskarte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) genutzt, da die Stadt Goch selber keine Starkregen Gefahrenkarten besitzt.

Die „Hinweiskarte Starkregen Gefahren“ des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) zeigt, dass bei seltenen Starkregenereignissen mit Wasserhöhen unter 0,1m zu rechnen ist. Bei extremen Starkregenereignissen ist mit einer Wasserhöhe von 0,1 bis 0,5 m zu rechnen ist. Fließgeschwindigkeiten werden innerhalb des Änderungsbereiches laut der Starkregenhinweiskarte weder bei seltenen noch extremen Starkregenereignissen dargestellt. Auswirkungen auf die Planungen hat dies nicht. Auch hier gilt, dass die zusätzliche Wasserhöhe in der Anlagenplanung bzw. dessen Befestigung berücksichtigt wird. Bauliche Anlagen, die im Uferbereich errichtet werden müssen, sind so anzulegen, dass diese außerhalb der Überschwemmungsbereiche liegen.

Insgesamt stellt die Floating-PV-Anlage keine Verschlechterung der Hochwassersituation dar, da sie, bis auf die baulichen Anlagen im Uferbereich, zu keiner zusätzlichen Versiegelung führt.

7. Gewässerschutz

Das Vorhaben wird im Bereich eines Gewässers umgesetzt, wodurch die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) eingehalten werden müssen. Obwohl der Geltungsbereich eine Fläche von ca. 32,0 ha umfasst, ist die tatsächliche Vorhabensgröße wesentlich kleiner. Maßgeblich für die Beurteilung einer Floating-PV-Anlage ist § 36 Abs. 3 WHG. Dies beinhaltet, dass Floating-PV-Anlagen nur auf künstlich errichteten oder erheblich veränderten Gewässern errichtet und betrieben werden dürfen. Zudem darf die Anlage max. 15 % der Gewässerfläche bedecken und muss einen Abstand von 40,0 m zum Ufer einhalten. Im Zuge des nachfolgenden Bebauungsplans wird die Flächennutzung weiter konkretisiert. Insbesondere wird darin auch die Regelung der Überdeckung von 15 % enthalten sein, wodurch die Anlage bei einer Gewässergröße von ca. 25,0 ha einen maximalen Flächenumfang von ca. 3,75 ha besitzen darf.

Die Regelung zum Uferabstand wurde bereits mit der Darstellung der Wasserfläche, welche eine Breite von 40,0 m aufweist, in dieser FNP-Änderung aufgenommen.

8. Denkmal- und Bodendenkmalpflege

Bodendenkmale im Änderungsbereich sind mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Ein konkreter Verdacht liegt jedoch nicht vor. In der Planurkunde des parallel durchgeführten Bebauungsplans Nr. 12 Apserden – PV Anlage / Maasstraße erfolgt obligatorisch folgender Hinweis auf Zufallsfunde: „Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde besteht grundsätzlich die Verpflichtung unverzüglich die Stadt Goch als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu informieren. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW).“

9. Kampfmittel

Die Existenz von Kampfmitteln ist nicht ausgeschlossen. Die zukünftigen Bauherren werden durch einen Hinweis auf der Planurkunde des parallel durchgeführten Bebauungsplans Nr. 12 Apserden – PV Anlage / Maasstraße über

diese Umstände sowie über Verhaltensregeln bei der Durchführung von Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen oder beim Auffinden von Kampfmitteln informiert.

10. Sonstige Belange

Sonstige Belange sind nicht bzw. in keinem nennenswerten Umfang betroffen. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann es erforderlich sein, dass Mitarbeiter von Trägern öffentlicher Belange den Änderungsbereich betreten müssen. Dieses ist ihnen zu ermöglichen. Diese Begründung ist Bestandteil des Offenlagebeschlusses des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Goch.

Aufgestellt:
Goch, den 03.05.2023
Der Bürgermeister

Im Auftrag
gez. Lether

Quellen:

- LAI 2015, Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen
- LANUV 2022: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen [Hrsg.]: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4302 unter <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43021>, letzter Aufruf: 16.05.2022
- MIL 2020: Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg [Hrsg.]: Arbeitshilfe Bebauungsplanung, Potsdam, Januar 2020
- RPD 2018: Bezirksregierung Düsseldorf [Hrsg.]: Regionalplan Düsseldorf, Düsseldorf, Dezember 2022
- Starkregen NRW 2022: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie [Hrsg.]: Starkregengefahrenhinweiskarte NRW unter https://geoportal.de/map.html?map=tk_04-starkregengefahrenhinweise-nrw, letzter Aufruf: 18.04.2023